

REACH-Verordnung

EG Nr. 1907/2006

Bei den Produkten, die wir Ihnen liefern, handelt es sich gemäß der REACH-Verordnung um „Erzeugnisse“. Diese unterliegen nicht der Registrierungspflicht gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung.

Als Hersteller solcher „Erzeugnisse“ gelten wir nach den Richtlinien der REACH-Verordnung als „nachgeschalteter Anwender“ und sind daher ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen. Eine Registrierungspflicht besteht für nachgeschaltete Anwender nur dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen direkt aus Nicht-EU-Ländern importiert werden. Dies trifft auf unser Unternehmen nicht zu.

Wir möchten Ihnen jedoch versichern, dass wir auch in Zukunft ausschließlich Roh-, Hilfs- und Veredelungsstoffe verwenden, die den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und gemäß der REACH-Verordnung ordnungsgemäß registriert sind.